

Ambulanter Hospizdienst Reinbek e.V.

Satzung

Zur besseren Lesbarkeit wird meist die maskuline, an einigen Stellen aber auch die feminine Form verwendet. Gleichwohl sind immer alle Menschen gemeint, unabhängig von deren Geschlechtsidentität.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ambulanter Hospizdienst Reinbek“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Reinbek.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 Satz 1 Nr. 1 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Förderung des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit, die Begleitung von unheilbar Schwerkranken und Sterbenden, um Leben bis zuletzt zu ermöglichen, und die Beratung von Angehörigen sowie die Begleitung von Trauernden.
 - (b) Werbung für den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit,
 - (c) Durchführung folgender Maßnahmen: Gewinnung, Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlich tätigen Sterbegäste des Ambulanten Hospizdienstes Reinbek,
 - (d) Finanzielle und strukturelle Unterstützung des Ambulanten Hospizdienstes Reinbek.

§3 Steuerbefreiung

- (1) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnzuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu in Reinbek, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten lediglich ihre angemessenen Auslagen ersetzt. Dies betrifft insbesondere Telefon- und Fahrtkosten, Auslagen für Büromaterialien und Fortbildung und erforderliche Versicherungen.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu tragen bereit ist.
- (2) Anträge sind schriftlich unter Angaben des Namens, bei natürlichen Personen des Alters, sowie der Anschrift und einer Bankverbindung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) Durch Tod des Mitglieds oder Liquidation
 - (b) Durch freiwilligen Austritt
 - (c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und kann nur zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Beitritt erst im Laufe des Kalenderjahres erfolgt.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sollen möglichst durch den Verein nach Gewährung einer Einzugsermächtigung von einem Konto des Mitglieds eingezogen werden. Die Einziehung bzw. die Zahlung im Falle der Nichtgewährung einer Einzugsermächtigung erfolgt zum 15. März eines jeden Jahres.
- (4) Der Beitrag kann auf begründeten Antrag vom Vorstand erlassen werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) Die Mitgliederversammlung;
- (b) Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied schriftlich übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme zusätzlich vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - (c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins;
 - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung und Kassenprüfung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder eMail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu erstatten.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln, für eine Auflösung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins muss mindestens aus drei und darf höchstens aus fünf Personen bestehen, von denen eine die Funktion des Kassenwarts ausübt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands teilen sich die zu erledigenden Aufgaben in freier Absprache untereinander und vertreten sich gegenseitig. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass sich der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Vorstandssprecher wählt.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der

Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Der Vorstand wird sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Einzelheiten seiner Tätigkeit (Einladung – Leitung – Beschluss-fähigkeit – Protokoll –) regelt.
- (4) Der Kassenwart und 2 weitere Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind dem zuständigen Registergericht entsprechend zu melden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
 - (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Termine hierfür werden i.d.R. am Ende der vorhergehenden Sitzung vereinbart. Daneben kann eine Sitzung auch von einem Mitglied des Vorstands schriftlich, fernmündlich oder in anderer Weise einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschluss-fähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Dokumentationszwecken aufzuzeichnen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 15 Kuratorium

Es kann zukünftig ein Kuratorium zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung nur mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand 27.03.2025